

**Stadt Seßlach
Landkreis Coburg**

Begründung zum Vorentwurf

**zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Seßlach,
im Bereich des BBP „Solarpark Seßlach II“
und des BBP „Solarpark Lechenroth“
zur Errichtung von Photovoltaik - Freiflächenanlagen**

11. Änderung i. d. Planfassung vom 25.04.2017

VORHABENTRÄGER:

IBC – SOLAR AG

Am Hochgericht 10

96231 Bad Staffelstein

Änderungsplanung:

**Koenig + Kühnel
Ingenieurbüro GmbH
Eichenweg 11
96479 Weitramsdorf / OT Weidach**

Weitramsdorf, 25.04.2017

.....

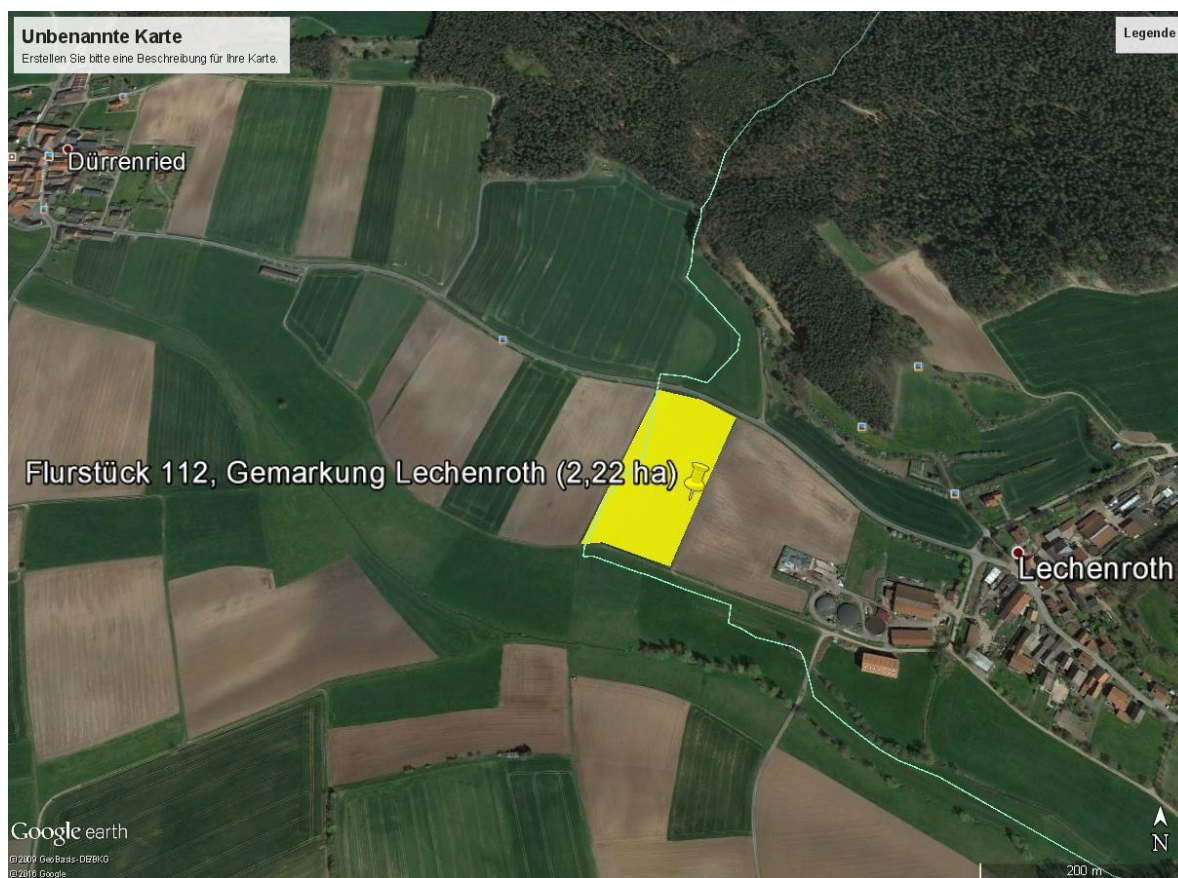
Inhalt

1.	Verfahrensstand Flächennutzungsplan	4
2.	Anlass, Ziel und Zweck der 11. Änderung des Flächennutzungsplans.....	4
3.	Inhalt der 11. Änderung des Flächennutzungsplans	5
4.	Rechtsgrundlage im Energie-, Landesplanungs- und Bauplanungsrecht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen	5
4.1	Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017	5
4.2	Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom März 2017	5
4.3	Landesplanungsrecht:	7
5.	Immissionsschutz	7
6.	Umweltprüfung / Umweltbericht.....	7

11. Änderung des Flächennutzungsplans Seßlach im Bereich des BBP „Solarpark Seßlach II“ und im Bereich des BBP „Solarpark Lechenroth“, Stadt Seßlach, Lkr. Coburg



Solarpark Seßlach II, Auszug aus google earth



Solarpark Lechenroth, Auszug aus google earth

1. **Verfahrensstand Flächennutzungsplan**

Die Stadt Seßlach besitzt einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan (1. Änderungsfassung) festgestellt am 17.10.2000. Die Stadt hat den Flächennutzungsplan am 15.02.2001 dem Landratsamt Coburg zur Genehmigung vorgelegt. Am 20.05.2001 ist die sog. Fiktivgenehmigung gemäß § 6 Abs. 4 BauGB eingetreten. Der Eintritt der Fiktivgenehmigung wurde am 29.08.2002 bekannt gemacht. Ab diesem Zeitpunkt ist der Flächennutzungsplan insgesamt wirksam.

Die letzte 10. Fortschreibung des Flächennutzungsplans in der Gemarkung Seßlach, findet derzeit im Bereich des Bebauungsplanes „SO Sondergebiet Rodachau II“ und im Stadtteil Krumbach/Tonleite statt.

Im Bereich des Bebauungsplans „Solarpark Seßlach II“ und des Bebauungsplans „Solarpark Lechenroth“ stimmt die derzeitige Ausweisung im Flächennutzungsplan nicht mit der geplanten Nutzung überein, weshalb dieser erneut zu ändern ist.

2. **Anlass, Ziel und Zweck der 11. Änderung des Flächennutzungsplans**

Die Stadt Seßlach plant auf Veranlassung eines privaten Investors, der Fa. IBC-Solar AG, Bad Staffelstein, die Aufstellung von zwei Bebauungsplänen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Mit dem Betreiber wird ein Städtebaulicher Vertrag abgeschlossen.

Mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zwischen Seßlach und Krumbach und im Stadtteil Lechenroth mit folgenden Zielen geschaffen werden:

- Erzeugung von umweltfreundlichem Strom ohne Klima schädigende CO₂ Emissionen
- Energieproduktion zur Schonung der begrenzten Ressourcen Kohle, Öl, Gas
- Regionale Wertschöpfung vor Ort
- Sicherung der Energieversorgung und Stärkung der Wirtschaft der Region

Da beide geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit den jeweiligen Gesamtflächen über der Höchstgrenze in Gewerbegebieten liegt, ist für beide Flächen die Ausweisung eines Sondergebietes (**SO**) mit der besonderen Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO erforderlich.

Da das Bauvorhaben mit der geltenden Rechtslage nicht vereinbar ist, weil die notwendigen Festsetzungen nicht den Ausweisungen des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes entsprechen, ist die 11. Fortschreibung/Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Ziel des Änderungsverfahrens ist es, die bestehenden Ackerflächen im Bereich der Bebauungspläne „Solarpark Seßlach II“, Fl.-Nr. 2015, Gemarkung Seßlach und „Solarpark Lechenroth“, Fl. Nr. 112, Gemarkung Lechenroth in ein Sondergebiet für Anlagen, die der

11. Änderung des Flächennutzungsplans Seßlach im Bereich des BBP „Solarpark Seßlach II“ und im Bereich des BBP „Solarpark Lechenroth“, Stadt Seßlach, Lkr. Coburg

Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, nach § 11 Abs. 2 BauNVO, dienen, zu ändern.

Der Bebauungsplan muss aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan weist aktuell die gegenständlichen Flächen als „Fläche für die Landwirtschaft“ aus und ist entsprechend im Parallelverfahren zu ändern.

3. Inhalt der 11. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Änderungen erstrecken sich im Teilbereich 1 „Solarpark Seßlach II“ über die Flurnummer 2015, Gemarkung Seßlach mit einer Größe von 6,6 ha und im Teilbereich 2 „Solarpark Lechenroth“ über die Flurnummer 112, Gemarkung Lechenroth, mit einer Größe von 2,2 ha. Sie sind durch Planzeichen gekennzeichnet und werden als Sondergebiet (S) für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie nach § 11 Abs. 2 BauNVO dienen, ausgewiesen.

Bei der Aufstellung der Bebauungspläne im Parallelverfahren werden die Umweltberichte erstellt, die gleichzeitig für den Flächennutzungsplan gelten. Die benötigten Ausgleichsflächen werden durch eine 5 m breite Hecke teilweise auf den Grundstücken innerhalb des Bebauungsplans hergestellt. Zusätzlich sind externe Ausgleichsflächen erforderlich. Die notwendigen Ausgleichsflächen werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgesetzt.

4. Rechtsgrundlage im Energie-, Landesplanungs- und Bauplanungsrecht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

4.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017

Das EEG 2017 (Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.07.2014 (BGBl I, S. 1066, zuletzt geändert am 29.08.2016 (BGBl I S. 20134) sieht vor, dass künftig die Fördersätze für Erneuerbare Energien-Anlagen in einem wettbewerblichen Ausschreibungsverfahren zwischen den Anlagenbetreibern ermittelt werden.

4.2 Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom März 2017

(Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4/2017, 754-4-1-W, 2015-1-1-V,752-2-W

§ 1 Solaranlagen

Abweichend von § 37 c Abs. 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) können auch Gebote für neue Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. h und i EEG 2017 bezuschlagt werden, die Anzahl ist höchstens jedoch auf 30 Anlagen pro Kalenderjahr begrenzt. Ausgeschlossen sind Gebote für Anlagen auf Flächen, die als Natura 2000-Gebiet festgesetzt oder Teil eines geschützten Biotops sind.

Nach § 55 Abs. 1 EEG 2014 muss die Bundesnetzagentur die finanzielle Förderung und ihre Höhe für Strom aus Freiflächenanlagen im Rahmen einer Ausschreibung ermitteln. Einzelheiten bestimmt die Verordnung zur Ausschreibung der finanziellen Förderung für Freiflächenanlagen (Freiflächenausschreibungsverordnung – FFAV) vom 06.02.2015 (BGBl I, S. 108).

Die Voraussetzungen für die finanzielle Förderung sind im Wesentlichen in § 55 Abs. 2 EEG 2014 und in der FFAV geregelt. Unter anderem muss die Anlage im Bereich eines Bebauungsplans im Sinn des § 30 des Baugesetzbuchs (BauGB) errichtet worden sein, der zumindest auch mit dem Zweck aufgestellt oder geändert worden ist, eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten (§ 55 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2014 sowie § 22 Abs. 1 Nr. 2 lit. a FFAV).

Von Bedeutung ist, dass die Förderberechtigung für eine Freiflächenanlage davon abhängt, dass sich die Anlage auf in § 22 Abs. 1 Nr. 2 FFAV im Einzelnen näher bezeichneten Flächen befindet.

Derartige in diesem Sinn geeignete Flächen sind – zusammengefasst – folgende:

- Flächen, die zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans bereits versiegelt waren,
- Flächen, die zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung waren,
- Flächen, die zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans längs von Autobahnen und Schienenwegen lagen, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 110 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet worden ist,
- Flächen, die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) standen oder stehen und zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans von der BIMA verwaltet worden sind (bei Geboten ab 2016; vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2 FFAV) oder
- **Flächen, deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem "benachteiligten Gebiet" lagen (bei Geboten ab 2016; vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2 FFAV).**

Ausgeschlossen sind Flächen in Naturschutzgebieten oder Nationalparks.

"Benachteiligte Gebiete" im Sinn der FFAV sind Gebiete im Sinn der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinn der Richtlinie 75/268/EWG (ABl. L 273 vom 24.09.1986, S. 1), die zuletzt durch die Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13.03.1997, S. 1) geändert worden ist (§ 2 Nr. 2 FFAV). Diese so genannten

"benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete" erfassen die Gebiete aller Landkreise und kreisfreien Städte in Oberfranken.

Dies bedeutet, dass bei erfolgreicher Teilnahme an der Ausschreibung Förderberechtigungen für die finanzielle Förderung von Freiflächenanlagen auf Ackerland in Oberfranken erlangt werden können, auch wenn sich die Fläche nicht entlang von Autobahnen oder Schienenwegen im oben genannten Sinn befindet.

4.3 Landesplanungsrecht:

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Bei der Aufstellung von Bauleitplänen für PV-Freiflächenanlagen, die nicht an Siedlungseinheiten angebunden sind, stellt sich die Frage der Vereinbarkeit mit dem sog. Anbindungsziel des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP). In der Begründung zu Ziel 3.3 Abs. 2 Satz 1 des LEP vom 01.09.2013 (Verordnung über das LEP vom 22.08.2013, GVBl S. 550) hat der Verordnungsgeber allerdings ausdrücklich klargestellt, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels, wonach neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen sind, darstellen. Folglich steht das Anbindungsziel Bauleitplanungen für PV-Freiflächenanlagen auch nicht entgegen.

5. Immissionsschutz

Wegen der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen können in den neu zu bebauenden Bereichen der Photovoltaik-Anlagen Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen auftreten.

Erfolgt die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen auf ortsübliche Art und nach guter fachlicher Praxis, so sind die genannten Immissionen von den Anlagenbetreibern zu dulden.

Auf relevante Immissionsorte darf es durch die Photovoltaikanlage nicht zu störenden Blendwirkungen kommen.

6. Umweltprüfung / Umweltbericht

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen.

Auf eine zusätzliche Umweltprüfung im Rahmen der 11. Änderung des Flächennutzungsplans wird verzichtet. Im Rahmen der Bebauungspläne „Solarpark Seßlach II“ und „Solarpark Lechenroth“ im Parallelverfahren werden ausführliche Umweltprüfungen erstellt, diese gelten auch für den Flächennutzungsplan.

.....
Weitramsdorf, 25.04.2017

Koenig + Kühnel
Ingenieurbüro GmbH
Eichenweg 11
96479 Weitramsdorf